

ermöglicht, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihren in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung¹⁰³ enthaltenen Beschluß und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands und Japans dafür, daß sie die Stipendiaten der Jahrgänge 1997 und 1998 zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/79. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission¹⁰⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996 und 52/40 B vom 9. Dezember 1997,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission¹⁰⁵;

2. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *spricht* der Abrüstungskommission *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie die Überprüfung ihrer Tätigkeit auf der wiederaufgenommenen Tagung des Ersten Ausschusses im Juni 1998 im Einklang mit Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 erfolgreich abgeschlossen hat, woraufhin die Versammlung am 8. September 1998 den Beschluß 52/492 gefaßt hat;

5. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils zwei Gegenständen umzustellen;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁶ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"¹⁰⁷;

7. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 1998 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1999 angenommen hat:

a) Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind;

¹⁰⁴ A/33/305.

¹⁰⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/53/42).

¹⁰⁶ Resolution S-10/2.

¹⁰⁷ A/CN.10/137.

b) Leitlinien für die Kontrolle/Begrenzung konventioneller Waffen und die Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996;

c) Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1999 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz¹⁰⁸ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz¹⁰⁸,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, daß das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Über-einkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusätzlichen Impuls verleihen wird,

in der Erwägung, daß sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befaßt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt außerdem* die Beschlüsse der Abrüstungskonferenz, unter dem Tagesordnungspunkt 4 "Wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, eine Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen, welche die Form eines völkerrechtlich verbindlichen Rechtsinstruments annehmen könnte, sowie unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁰⁹ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhandeln, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen betreffend ihre Wiedereinsetzung zu Beginn der Tagung 1999;

4. *begrüßt ferner* den Beschluß der Abrüstungskonferenz, ihre künftigen Präsidenten mit der Aufgabe zu betrauen, auch weiterhin intensive Konsultationen zu führen und die Auffassungen ihrer Mitglieder über geeignete Methoden und Vorgehensweisen zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einzuholen, und nimmt Kenntnis von der Empfehlung des letzten Präsidenten der Tagung 1998, daß sie zu Beginn der Tagung 1999 wiederaufgenommen werden sollten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Wunsch der Abrüstungskonferenz, dafür Sorge zu tragen, daß während ihrer Tagung 1999 maßgebliche Fortschritte erzielt werden, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß es aufgrund von entsprechenden Konsultationen in der Zeit zwischen den Tagungen möglich sein wird, bald mit den Arbeiten zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu beginnen;

6. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, ihre Konsultationen über die Überprüfung ihrer Zusammensetzung fortzusetzen, damit möglichst bald eine Einigung über ihre weitere Ausweitung erzielt wird;

¹⁰⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27).

¹⁰⁹ CD/1299.

7. *legt* der Abrüstungskonferenz *außerdem nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

9. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/80. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(42)/RES/21 vom 25. September 1998,

sich dessen bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, daß alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹¹⁰, worin die Konferenz mit Besorgnis festgestellt hat, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärt hat, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag¹¹¹ ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufgefordert hat, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹¹⁰, worin sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang ausgesprochen und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufgefordert hat, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

feststellend, daß seit der Verabschiedung der Resolution 51/48 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996 Israel der einzige Staat im Nahen Osten ist, der noch nicht Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität in der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

feststellend, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen¹¹² verabschiedet und von einhundertsiebenundachtzig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *fordert* den einzigen Staat in der Region, der noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹¹ ist, *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

¹¹⁰ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I), Anhang.

¹¹¹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹² Siehe Resolution 50/245.